

Satzung der Stadt Plettenberg **über die Ablösung von Stellplätzen**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 i.V. mit § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Ablösung**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Plettenberg auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Plettenberg einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2 **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Plettenberg. Regelungen in bereits geltenden oder künftigen Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 3 **Ablösebetrag**

Unter Zugrundelegung von ca. 15 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs und einer Pauschalierung wird der Geldbetrag

je Stellplatz auf 1.000 €

festgesetzt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plettenberg über die Ablösung von Stellplätzen nach § 51 Abs. 5 BauO NW in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2003 außer Kraft.